



Vorlage zum Beschluss Nr. 236/11- überarbeitete Fassung

Vorlage wurde ohne/mit Änderungen am zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Nordhausen
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 05.02.2008, § 6 (1) Nr. 2
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss Nr. 184/96
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss 24.01.2012 Sozial- und Gesundheitsausschuss 24.01.2012 Kreistag Nordhausen 31.01.2012
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	b) nein
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	keine
9. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	ja
10. Verteiler	Kreistagsmitglieder, FB Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
11. Stichwort	Stützpunktfeuerwehren

Beschlussvorlage Nr. **236/11 – überarbeitete Fassung**

Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt das als Anlage beigefügte Konzept des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz-ThürBKG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, haben die Landkreise „Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen“.

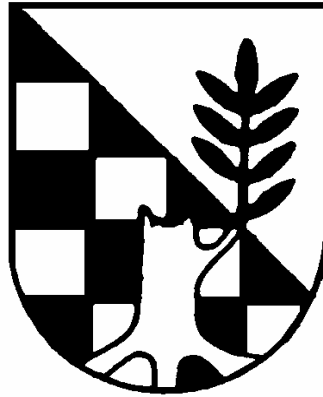
Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung gilt:
„Den Stützpunktfeuerwehren werden durch die Landkreise im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann.“

Gemäß § 28 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in Verbindung mit der Thüringer Katastrophenschutzverordnung § 1 Abs. 2 (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010, haben die Landkreise und Kreisfreien Städte Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzustellen.

Entsprechend der genannten Vorschriften werden nach diesem Konzept die Stützpunktfeuerwehren geplant und mit der geforderten Technik ausgestattet. Die zu beschaffende Technik wurde in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Die Fahrzeuge sind in der gesetzten Zeitschiene zu beschaffen, nur haushaltrechliche Gründe sollten eine Ausnahme bilden. Durch die Bürgermeister der Stützpunktfeuerwehren wurde das Einvernehmen unter Organvorbehalt erteilt.

Claus

Landkreis Nordhausen



Konzeption

des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe so- wie des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen

(gem. § 6 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG))

mit Finanzierungs- und Beschaffungsplan

Inhaltsverzeichnis

Punkt

- 1 Deckblatt
- 2 Inhaltsverzeichnis
- 3 Einleitung
- 4 Stützpunktfeuerwehren
 - 4.1 Standorte der Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben
- 5 Stützpunktfeuerwehr – Ost
 - 5.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich
 - 5.2 Einstufung nach Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
 - 5.3 Erläuterungen
- 6 Stützpunktfeuerwehr – West
 - 6.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich
 - 6.2 Einstufung nach Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
 - 6.3 Erläuterungen
- 7 Stützpunktfeuerwehr – Nord
 - 7.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich
 - 7.2 Einstufung nach Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
 - 7.3 Erläuterungen
- 8 Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben
 - 8.1 Erläuterungen
- 9 Stationierung der Einsatzfahrzeuge der Einsatzstufe 3
- 10 Umsetzung der Katastrophenschutzverordnung
Anhang: Finanzierungs- und Beschaffungsplan

3 Einleitung

Nach diesem Konzept sollen die Voraussetzungen für eine rechtskonforme Aufgabenerfüllung des Landkreises Nordhausen im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes geschaffen werden.

Der § 2 des **Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG)**

in der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 07. Mai 2009 regelt die Aufgabenträgerschaften für den Brandschutz, für die Allgemeine Hilfe und für den Katastrophenschutz wie folgt:

Aufgabe	Aufgabenträger
Örtlicher Brandschutz und die Allgemeine Hilfe	Gemeinden (im eigenen Wirkungskreis)
Überörtlicher Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe	Landkreise und kreisfreie Städte (im eigenen Wirkungskreis)
Zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe	Freistaat Thüringen
Katastrophenschutz	Landkreis und kreisfreie Städte (im übertragenen Wirkungskreis)

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 ThürBKG als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Die jeweiligen Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereiches zu beteiligen, deren Belange berührt werden.

Nach § 3 ThürBKG haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, sie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Nach § 6 ThürBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen, Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen, sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen, sowie die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen.

Die Landkreise verfügen über keine eigenen Feuerwehren.

Der Landkreis Nordhausen ist zuständiger Aufgabenträger für überörtliche Aufgaben im Brandschutz und in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Er hat Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen und aufzustellen.

Nach § 44 ThürBKG trägt jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Personal- und Sachkosten für die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt oder keine weitergehende Vereinbarung getroffen ist.

Als Durchführungsvorschrift für das ThürBKG ist die **Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)** vom 27. Januar 2009 in Kraft gesetzt worden.

Gemäss § 1 ThürFwOrgVO ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung (Einsatzgrundzeit / Stufe 1) wirksame Hilfe geleistet werden kann.

Nach § 5 ThürFwOrgVO planen die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den Gemeinden (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG) Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ThürBKG zu berücksichtigen sind.

Neben ihren örtlichen Aufgaben obliegt es den Stützpunktfeuerwehren, überörtlich im Kreisgebiet andere Feuerwehren zu unterstützen.

Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit zu gewährleistenden Einsatzbereitschaft in der erforderlichen Stärke und des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Einsatzabteilung ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis, im Einvernehmen mit den Gemeinden, bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten (Stufe 2) nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe geleistet werden kann.

Die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr können nach § 5 Abs. 3 ThürFwOrgVO auf verschiedene Feuerwehren aufgeteilt werden, wenn deren Einsatz innerhalb einer Zeit von 20 Minuten nach der Alarmierung gesichert ist. Diese Feuerwehren bilden dann gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben ergänzen das überörtliche Gefahrenabwehrkonzept des Landkreises.

Die Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben werden mit Einsatzfahrzeugen ausgerüstet, die zur Unterstützung des überörtlichen Brand- und Hilfeleistungsschutzes in ihrem Ausrückebereich erforderlich sind. Zum größten Teil sind das Einsatzfahrzeuge die schon im Rahmen der Vorhaltung der Einsatzstufe 3 bzw. der ThürKatSVO vorzuhalten sind.

Dadurch wird eine Doppelvorhaltung vermieden und somit der Mittelbedarf reduziert.

Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich in Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren/ technische Gefahren **BT 1 bis BT 4**

2. Gefahrgut/ ABC- Gefahren **ABC 1 bis ABC 4**

Von dieser Einstufung ist es abhängig welche Fahrzeuge und welche Ausrüstungsbestandteile in den jeweiligen Einsatzstufen 1 bis 3 vorzuhalten sind.

Als Mindestbedarf (Grundschutz) müssen in der Regel innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung die Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten die Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten die Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3, eingesetzt werden können.

Mindestbedarf	10 Minuten	örtlich
Stufe 2	20 Minuten	überörtlich
Stufe 3	30 Minuten	überörtlich

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG sind solche, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Zentrale Leitstellen
- Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen
- Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind
- Ausrüstungen und Fahrzeuge entsprechend der Stufen 2 und 3

Der Landkreis trägt für die oben genannten baulichen Anlagen und Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit keine anderweitige Kostenregelung vereinbart wird (vgl. § 8 i.V.m. § 9 ThürFwOrgVO).

Katastrophenschutz

Nach § 28 ThürBKG hat der Landkreis dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Nach § 1 Abs. 2 **Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO)** vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) sind in jedem Landkreis und jeder kreisfreier Stadt mindestens folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzustellen:

Katastrophenschutzstab als Führungseinrichtung
Katastrophenschutz – Führungstrupp
Katastrophenschutz – Führungsunterstützungstrupp
Katastrophenschutz – Einsatzzug 1
Katastrophenschutz – Einsatzzug 2
Katastrophenschutz – Gefahrgutzug
Katastrophenschutz – Sanitäts- und Betreuungszug

Bei der Aufstellung der vorgenannten Einheiten können gleichwertige Fahrzeuge die nach den Bestimmungen der ThürFwOrgVO vorgehalten werden angerechnet werden. Hier sind nur die Fahrzeuge der Stufen 2 und 3 der Anlage 1 der ThürFwOrgVO zu berücksichtigen.

Das vorliegende Konzept für den überörtlichen Brand- und Hilfeleistungsschutz im Landkreis Nordhausen basiert im Wesentlichen auf den Festlegungen der Anlage 1 der ThürFwOrgVO.

Es stellt eine für den Landkreis Nordhausen optimierte Variante dar. Diese resultiert aus den örtlichen Gegebenheiten des Landkreises und der personellen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, die für die Übertragung überörtlicher Aufgaben vorgesehenen sind. Die rechtlichen Möglichkeiten, wie z.B. Anrechnung von Fahrzeugen aus der Katastrophenschutzvorhaltung bzw. aus der Vorhaltung nach den Regelungen der ThürFwOrgVO, sind berücksichtigt worden.

Die Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe „Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ im Rahmen des Masterplanes Daseinsvorsorge Nordthüringen sind bei den Überlegungen eingeflossen.

Im Wesentlichen ist bei den Untersuchungen des Planungsbüros GERTZ GUTSCHE RÜME-NAPP (Hamburg) zum Ausdruck gebracht worden, dass mit der angedachten Struktur der Stützpunktfeuerwehren die gesetzlich geforderten Kriterien in der Regel eingehalten werden können.

Im Ergebnis bleibt ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Beschaffung von fehlenden Einsatzfahrzeugen, von fehlender Ausrüstung und den notwendigen Investitionen für Unterstellplätze. Weiterhin werden diese Investitionen mit laufendem Unterhaltungsaufwand verbunden sein.

Für die Investitionen ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. Die Reihenfolge der Investitionen muss aus fachlicher Sicht nach einem separat aufzustellenden Beschaffungsplan geplant werden.

Dieser Beschaffungsplan ist mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 230 Brand- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst) hinsichtlich der Zuweisung von Fördermitteln abzustimmen.

Mit den beteiligten Städten und Gemeinden müssen die baulichen Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Unterstellplätze geklärt und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Ergebnisse der vorgenannten Abstimmungen in Verbindung mit den fachlichen Gesichtspunkten müssen letztlich die zeitliche Reihenfolge der notwendigen Investitionen bestimmen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 230 Brand- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst) hat bei der Erstellung dieser Konzeption beratend zur Seite gestanden.

4 Stützpunktfeuerwehren

Der Landkreis Nordhausen plant den Aufbau nachfolgender Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben. Auf der Grundlage der Gefahrenanalysen der Städte und Gemeinden und der vorhandenen Gefahrenschwerpunkte werden die überörtlichen Ausrückbereiche der Stützpunktfeuerwehren wie folgt eingestuft:

Einstufung der Feuerwehr	Feuerwehren	Einstufung	Einstufung
Stützpunktfeuerwehr – Ost	Nordhausen	BT 3	ABC 2
Stützpunktfeuerwehr – West	Bleicherode und Sollstedt	BT 3	ABC 2
Stützpunktfeuerwehr – Nord	Ellrich und Hohenstein	BT 2	ABC 1
FF mit überörtlichen Aufgaben	Großwechsungen		
FF mit überörtlichen Aufgaben	Wolkramshausen		
FF mit überörtlichen Aufgaben	Heringen		
FF mit überörtlichen Aufgaben	Niedersachswerfen		

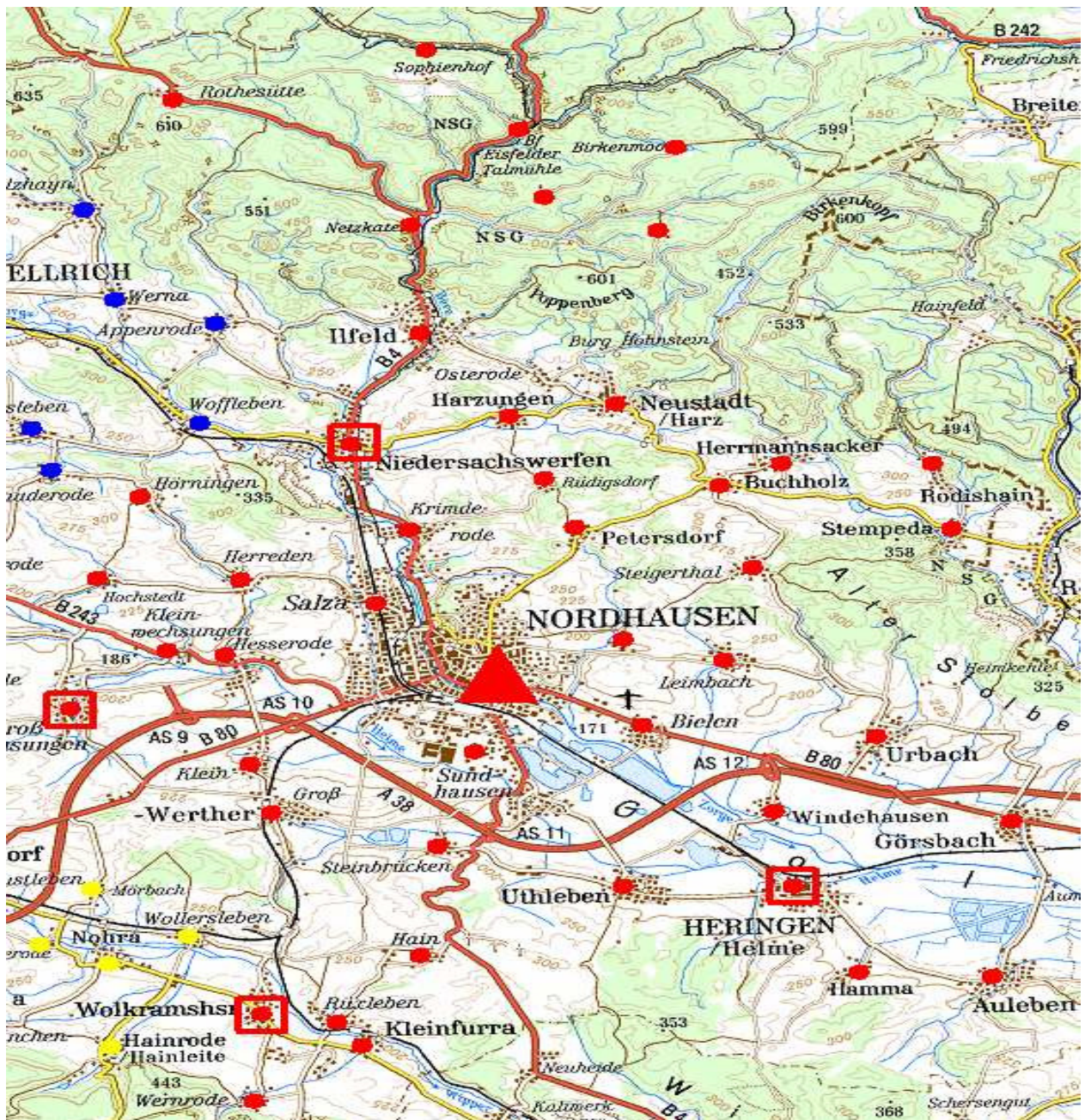
4.1 Standorte der Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben



5 Stützpunktfeuerwehr – Ost

Die Stützpunktfeuerwehr – Ost wird aus den **Freiwilligen Feuerwehren** und der **Berufsfeuerwehr der Stadt Nordhausen** gebildet.

5.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich



Stützpunktfeuerwehr – Ost



Teil des Ausrückebereiches

Zum Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr – Ost gehören nachfolgende Städte / Gemeinden sowie Wohnplätze in alphabetischer Sortierung:

Auleben
Bielen
Buchholz
Christianenhaus
Eisfelder - Talmühle
Forsthaus Birkenmoor
Görsbach
Großwechsungen
Hain
Hamma
Harzungen
Heringen
Herreden
Herrmannsacker
Hesserode
Himmelgarten
Hochstedt
Hörningen
Hufhaus
Ilfeld
Kleinfurra
Kleinwechsungen
Krimderode
Leimbach
Neustadt
Niedersachswerfen
Nordhausen
Osterode
Petersdorf
Rodishain
Rothsütte
Rüdigsdorf
Rüxleben
Salza
Steigerthal
Steinbrücken
Stempeda
Sundhausen
Urbach
Uthleben
Wernrode
Werther
Windehausen
Wolkramshausen

Die oben genannten Ausrückebereiche sind bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung für die BAB 38 und für die Bundesstraßen berücksichtigt worden.

5.2 Einstufung in Risikoklassen und die dadurch erforderliche Ausstattung gem. ThürFwOrgVO

Vorhaltung der Stufe 2 bei der Stützpunktfeuerwehr – Ost

Risikoklasse	erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
BT 3	ELW 1	BF Nordhausen	Beschaffung erforderlich
	HLF 20	BF Nordhausen	Beschaffung erforderlich
	TLF 4000	BF Nordhausen	Beschaffung erforderlich
	DLA (K) 23/12	BF Nordhausen	Beschaffung erforderlich
ABC 2	GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	BF Nordhausen	vorhandener GWG 3 wird angerechnet

5.3 Erläuterungen

Die gem. ThürFwOrgVO erforderlichen Fahrzeuge für die geplante Stützpunktfeuerwehr - Ost sind bis auf den Gerätewagen Gefahrgut 3 (GWG 3), der angerechnet werden kann, nicht vorhanden. Die fehlenden Fahrzeuge müssen durch den Landkreis Nordhausen beschafft werden.

Dies sind konkret (vgl. auch die Tabelle oben) folgende Fahrzeuge:

- Einsatzleitwagen 1; (ELW 1)
- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20; (HLF 20)
- Tanklöschfahrzeug 4000; (TLF 4000)
- Drehleiter Automatik (mit Korb) 23-12; (DLA (K) 23-12)

Nach Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, ständen die Fahrzeuge auch für örtliche Aufgaben zur Verfügung.

Die zurzeit vorhandene Drehleiter und das Hilfeleistungslöschfahrzeug der Stadt Nordhausen (Berufsfeuerwehr), sollen bis zur Neuanschaffung der erforderlichen Fahrzeuge durch den Landkreis auf Grundlage einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Nordhausen auch für den überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

Bei Erfordernis einer weiteren Drehleiter in der Stadt Nordhausen, kann die Drehleiter der Nachbarstützpunktfeuerwehr-West und Nachbarstützpunktfeuerwehr- Nord angefordert werden.

Die geforderte Ausrüstung in der Risikoklasse ABC 2 ist vorhanden, der GWG 3 ist Bestandteil des Gefahrgutzeuges und ist bei der BF Nordhausen stationiert.

Die weiteren vorhandenen Fahrzeuge, insbesondere der vorhandene RW 2, das TLF 24/50 sowie der ELW 1 der Stadt Nordhausen sollen bis zur Neuanschaffung durch den Landkreis, auf Grundlage einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Nordhausen ebenfalls auch für den überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

6 Stützpunktfeuerwehr – West

Die Stützpunktfeuerwehr – West wird aus der **Freiwilligen Feuerwehr Bleicherode** und der **Freiwilligen Feuerwehr Sollstedt** gebildet.

6.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich



Stützpunktfeuerwehr – West



Teil des Ausrückebereiches

Zum Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr – West gehören nachfolgende Städte / Gemeinden sowie Wohnplätze in alphabetischer Sortierung:

Bleicherode
Elende
Etzelsrode
Friedrichsthal
Fronderode
Großlohra
Hainrode
Kehmstedt
Kleinbodungen
Kraja
Lipprechterode
Mörbach
Niedergebra
Nohra
Obergebra
Rehungen
Sollstedt
Trebra
Wipperdorf
Wollersleben
Wülfingerode

Die oben genannten Ausrückebereiche sind bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung für die BAB 38 und für die Bundesstraßen berücksichtigt worden.

6.2 Einstufung in Risikoklassen und die dadurch erforderliche Ausstattung gem. ThürFwOrgVO

Vorhaltung der Stufe 2 bei der Stützpunktfeuerwehr – West

Risikoklasse	erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen	
BT 3	ELW 1	Bleicherode	Beschaffung erforderlich	
	HLF 20	Bleicherode	Beschaffung erforderlich	
	TLF 3000	Sollstedt	Beschaffung erforderlich	
	DLA (K) 23/12	Sollstedt	Beschaffung erforderlich	
ABC 2	GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Bleicherode	vorhandener GWG 2 wird angerechnet	

6.3 Erläuterungen

Nach § 5 Abs. 3 ThürFwOrgVO werden die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr – West auf die Freiwilligen Feuerwehren Bleicherode und Sollstedt aufgeteilt. Diese bilden gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

Die gem. ThürFwOrgVO erforderlichen Fahrzeuge für die geplante Stützpunktfeuerwehr - West sind bis auf den Gerätewagen Gefahrgut 2 (GWG 2), der angerechnet werden kann, nicht vorhanden. Die fehlenden Fahrzeuge müssen durch den Landkreis Nordhausen beschafft werden.

Dies sind konkret (vgl. auch die Tabelle oben) folgende Fahrzeuge:

- Einsatzleitwagen 1; (ELW 1)
- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20; (HLF 20)
- Tanklöschfahrzeug 3000; (TLF 3000)
- Drehleiter Automatik (mit Korb) 23-12; (DLA (K) 23-12)

Nach Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, ständen die Fahrzeuge auch für örtliche Aufgaben zur Verfügung.

Die zurzeit vorhandene Drehleiter der Stadt Bleicherode, soll bis zur Neuanschaffung einer Drehleiter (DLA(K) 23-12) auf Grundlage einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Bleicherode auch für den überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

Bei Erfordernis einer weiteren Drehleiter in der Stadt Bleicherode, kann die Drehleiter der Nachbarstützpunktfeuerwehr - Ost sowie der Nachbarstützpunktfeuerwehr-Nord angefordert werden.

Die geforderte Ausrüstung in der Risikoklasse ABC 2 ist vorhanden, der GWG 2 ist Bestandteil des Gefahrgutzuges und ist bei der Feuerwehr Bleicherode stationiert.

Die weiteren vorhandenen Fahrzeuge der Stadt Bleicherode und der Gemeinde Sollstedt, sollen bis zur Neuanschaffung durch den Landkreis, auf Grundlage einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Bleicherode sowie der Gemeinde Sollstedt auch für den überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

Nach Beschaffung der erforderlichen Drehleiter und des fehlenden Tanklöschfahrzeuges sollen diese Fahrzeuge bei der Feuerwehr Sollstedt stationiert werden.

Das zurzeit in Bleicherode vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF16-TS) soll durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) ersetzt werden und bei der Feuerwehr Bleicherode stationiert werden.

Der fehlende Einsatzleitwagen (ELW 1) soll nach Beschaffung ebenfalls in Bleicherode stationiert werden.

7 Stützpunktfeuerwehr – Nord

Die Stützpunktfeuerwehr – Nord wird aus der **Freiwilligen Feuerwehr Ellrich** und der **Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein** gebildet.

7.1 Übersichtskarte und Ausrückebereich



Stützpunktfeuerwehr – Nord



Teil des Ausrückebereiches

Zum Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr – Nord gehören nachfolgende Städte / Gemeinden sowie Wohnplätze in alphabetischer Sortierung:

Appenrode
Branderode
Ellrich
Gudersleben
Günzerode
Haferungen
Holbach
Immenrode
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Mauderode
Obersachswerfen
Pützlingen
Schiedungen
Steinsee
Sülzhayn
Werna
Woffleben

Die oben genannten Ausrückebereiche sind bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung für die BAB 38 und für die Bundesstraßen berücksichtigt worden.

7.2 Einstufung in Risikoklassen und die dadurch erforderliche Ausstattung gem. ThürFwOrgVO

Vorhaltung der Stufe 2 bei der Stützpunktfeuerwehr – Nord

Risikoklasse	erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen	
BT 2	ELW 1	Ellrich	vorhandener ELW 1 vom Gefahrgutzug wird angerechnet	
	HLF 10 (HLF 20)	Liebenrode	Beschaffung erforderlich	
	TLF 3000	Ellrich	Beschaffung erforderlich	
	DLA (K) 23/12	Ellrich	vorhanden	
ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Ellrich	Beschaffung erforderlich	

7.3 Erläuterungen

Nach § 5 Abs. 3 ThürFwOrgVO werden die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr – Nord auf die Freiwilligen Feuerwehren Ellrich und Hohenstein aufgeteilt. Diese bilden gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

Die gem. ThürFwOrgVO erforderlichen Fahrzeuge für die geplante Stützpunktfeuerwehr - Nord sind bis auf den Einsatzleitwagen (ELW1), der angerechnet werden kann, nicht vorhanden. Die fehlenden Fahrzeuge müssen durch den Landkreis Nordhausen beschafft werden.

Dies sind konkret (vgl. auch die Tabelle oben) folgende Fahrzeuge:

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 10; (HLF 20 erforderlich für KatS Zug 2)
- Tanklöschfahrzeug 3000; (TLF 3000)

Nach Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, ständen die Fahrzeuge auch für örtliche Aufgaben zur Verfügung.

Das zurzeit noch fehlende Hilfeleistungslöschfahrzeug soll nach Beschaffung bei der Feuerwehr - Hohenstein (Standort – Liebenrode) stationiert werden. Hier soll abweichend von der Vorgabe ein HLF 20 beschafft werden, weil dieses im Rahmen der Umsetzung der ThürKatSVO im KatS Zug 2 erforderlich ist und somit eine Doppelbeschaffung (vgl. § 1 Abs. 5 ThürKatSVO) vermieden werden kann.

Nach Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, ständen die Fahrzeuge auch für örtliche Aufgaben zur Verfügung.

Die Stützpunktfeuerwehr - Nord verfügt über eine Drehleiter DLA (K) 23/12.

Bei Erfordernis einer weiteren Drehleiter in der Stadt Ellrich, kann die Drehleiter der Nachbarstützpunktfeuerwehr - Ost sowie der Nachbarstützpunktfeuerwehr-West angefordert werden.

Das fehlende Tanklöschfahrzeug soll nach Beschaffung bei der FF Ellrich stationiert werden.

Der vorhandene Einsatzleitwagen ELW 1 ist Bestandteil des Gefahrgutzuges und ist gegenwärtig bei der FF Ellrich stationiert. Eine Neubeschaffung ist daher nicht erforderlich.

Die zurzeit vorhandenen Fahrzeuge der Stadt Ellrich und der Gemeinde Hohenstein, sollen bis zur Neuanschaffung durch den Landkreis auf Grundlage einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Ellrich sowie der Gemeinde Hohenstein auch für den überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

Die geforderte ABC - Ausrüstung (Risikoklasse ABC 1) ist vom Landkreis zu beschaffen und soll dann bei der Feuerwehr Ellrich vorgehalten werden.

8 Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

Die Feuerwehren **Großwechungen, Wolframshausen, Heringen und Niedersachswerfen** werden als Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben (vgl. § 5 Abs. 4 ThürFwOrgVO) eingestuft. Sie ergänzen das überörtliche Gefahrenabwehrkonzept im Landkreis Nordhausen.

Siehe hierzu die Darstellung unter Punkt 4.1 dieses Konzeptes.

8.1 Erläuterungen

Vorhaltung bei den Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
HLF 20	Großwechungen	Anrechnung Brandschutz/ KatS – Einsatzzug 1
TLF 3000	Wolframshausen	Anrechnung Brandschutz
TLF 4000	Niedersachswerfen	Anrechnung ThürFwOrgVO Stufe 3
MTW	Heringen	Anrechnung ThürFwOrgVO Stufe 3
KatS - LF	Heringen	vorhanden

Feuerwehr Großwechungen

Der Bereich Großwechungen liegt im Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr Ost.

Die FF Großwechungen ist in die Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Nordhausen für die BAB 38 integriert. Aus diesem Grund macht es sich erforderlich, die Feuerwehr Großwechungen mit einem Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 auszurüsten, um den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfeleistung in diesem Abschnitt sicherzustellen. Dieses Hilfeleistungslöschfahrzeug wird entsprechend der ThürKatSVO als Bestandteil des KatS – Einsatzzuges 1 angerechnet.

Feuerwehr Wolframshausen

Der Bereich Wolframshausen liegt in den Ausrückebereichen der Stützpunktfeuerwehren West und Ost.

Aufgrund der geographischen Lage von Wolframshausen kann nicht ständig gewährleistet werden (Witterungseinflüsse im Winterhalbjahr usw.), dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der zuständigen Stützpunktfeuerwehr – Ost und West erreicht werden kann.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der örtlichen Gefahrenanalyse (Sprengplatz Wernrode und Waldgebiete) ist es erforderlich, die FF Wolframshausen mit einem zusätzlichen Tanklöschfahrzeug TLF 3000 auszurüsten, um den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfeleistung in diesem Bereich zu unterstützen.

Feuerwehr Heringen:

Der Bereich liegt im Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr - Ost.

Bei der Feuerwehr Heringen soll der für die Einsatzstufe 3 erforderliche MTW stationiert werden. Weiterhin ist bei der Feuerwehr Heringen ein LF 16-TS (Löschfahrzeug des Bundes) stationiert. Mit diesen Fahrzeugen soll der überörtliche Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung im südlichen Teil des Landkreises unterstützt werden.

Feuerwehr Niedersachswerfen

Der Bereich liegt im Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr - Ost.

Bei der Feuerwehr Niedersachswerfen soll das für die Einsatzstufe 3 (vgl. Punkt 9) erforderliche TLF 4000 stationiert werden. Mit der Stationierung in Niedersachswerfen soll der erhöhten Waldbrandgefahr im Bereich Ilfeld Rechnung getragen werden. Weiterhin ergänzt dieses Fahrzeug (großer Wasservorrat) die in Niedersachswerfen stationierte Dekontaminationskomponente des Bundes (Dekon - P).

9 Stationierung der Einsatzfahrzeuge der Einsatzstufe 3

Unabhängig von der Risikoklasse muss der Landkreis gem. ThürFwOrgVO nachfolgende Fahrzeuge für den Einsatz im gesamten Landkreis vorhalten. Diese Fahrzeuge sollen in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort sein.

Vorhaltung der Stufe 3 für den Einsatz im gesamten Landkreis

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen	
GWL 2	Ellrich	vorhandener SW 2000-Tr	wird angerechnet
RW	Berufsfeuerwehr	vorhanden	
GW-AS	Heringen	vorhanden	
TLF 4000	Niedersachswerfen	Beschaffung erforderlich	
MTW	Heringen	Beschaffung erforderlich	

Der in Ellrich stationierte Schlauchwagen (SW 2000-Tr) des Bundes (gleichwertig GW-L2) ist Bestandteil des KatS - Einsatzzuges 2 und bei der FF Ellrich stationiert.

Des Weiteren ist der Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GW-AS) vorhanden und der Landgemeinde Heringen zugeordnet.

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) sowie das Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) sind nicht vorhanden und müssen vom Landkreis Nordhausen beschafft werden.

10 Umsetzung der Katastrophenschutzverordnung

Der Landkreis Nordhausen hat als untere Katastrophenschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen (vgl. § 6 Abs.1 Nr. 6 ThürBKG). Konkretisiert wird diese Aufgabe in der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO), die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Danach hat der Landkreis mindestens nachfolgende Einheiten (§ 1 Abs. 2 ThürKatSVO) zu bilden:

KatS - Führungstrupp

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
ELW 1	Nordhausen	Beschaffung ist erforderlich

KatS - Führungsunterstützungstrupp

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
FüKW-Thüringen	Nordhausen	vorhanden

KatS – Einsatzzug 1

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
ELW1	Nordhausen	Anrechnung Stützpunktfeuerwehr – Ost
HLF 20	Nordhausen	Anrechnung Stützpunktfeuerwehr – Ost
RW	Nordhausen	Anrechnung Stufe 3
HLF 20	Großwechungen	Anrechnung Brandschutz und KatS
LF 20	Nordhausen	Anrechnung KatS
TLF 4000	Nordhausen	Anrechnung Stufe 2

KatS – Einsatzzug 2

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen
ELW1	Bleicherode	Anrechnung Stützpunktfeuerwehr – West
HLF 20	Bleicherode	Anrechnung Stützpunktfeuerwehr – West
GW-L 2	Ellrich	SW 2000-Tr vorhanden
HLF 20	Liebenrode	Anrechnung Stützpunktfeuerwehr – Nord

KatS – Gefahrgutzug

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen	
ELW1	Ellrich	vorhanden	
GW-Mess	BF Nordhausen	vorhanden	
ABC-ErkKW	Hesserode	vorhanden	
GW-G	BF Nordhausen	GW-G 3 vorhanden	
GW-G	Bleicherode	GW-G 2 vorhanden	
GW-AS	Heringen	vorhanden	
LF - KatS	Heringen	vorhanden	
Dekon -LKW-P	Niedersachswerfen	vorhanden	
GW-Dekon		Beschaffung erforderlich	

KatS – Sanitäts- und Betreuungszug

erforderliche Fahrzeuge	Standort	Bemerkungen	
ELW1	Wolkramshausen	vorhanden	
GW -San	Wolkramshausen	nicht vorhanden; Beschaffung Bund	
MTW	Wolkramshausen	vorhanden	
KTW	Wolkramshausen	vorhanden	
KTW	Wolkramshausen	vorhanden	
KTW	Wolkramshausen	vorhanden	
KTW	Wolkramshausen	vorhanden	
MTW	Heringen	vorhanden	
MTW	Nordhausen	vorhanden	
Betreuungs -LKW	Nordhausen	vorhanden	
ETG	Wolkramshausen	vorhanden	